

HAFTUNGSGRUNDLAGEN FÜR PISTENHALTER

Grundsätzlich ist zwischen der

- Haftung auf Grund eines Vertrages (Beförderungsvertrages) und
- gesetzlicher Haftung nach § 1319a ABGB (Wegehaftung)

zu unterscheiden.

Die Vertragshaftung greift dann Platz, wenn für die „Begehung“ von Wegen (Benützung der Piste), Entgelte verlangt, d.h. „Eintrittskarten“ verkauft werden.

Unterschied:

- Bei der Haftung nach Vertrag (Beförderungs-/Benützungsvertrag) ist auch bei leichter Fahrlässigkeit zu haften

und
- den Pistenhalter („Schädiger“) trifft die Umkehr der Beweislast.

Bei der Vertragshaftung trifft den geschädigten **Pistenbenützer** die Beweislast für die Vertragsverletzung und den Kausalzusammenhang.

Nach der Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB hat aber der **Pistenhalter** nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der entgeltliche Benützungsvertrag begründet für den Pistenhalter die strenge Haftung, von der er sich auch nicht freizeichnen kann.

Der entgeltliche Beförderungsvertrag ist somit die vertragliche Haftungsgrundlage. Den Erhalter der Skipiste treffen deshalb Schutzpflichten als vertragliche Nebenverpflichtungen.

Aus den Haftungsgrundlagen leitet sich die Verkehrssicherungspflicht des Pistenhalters ab. Sie darf jedoch nicht überspannt werden, d.h. es dürfen keine überspitzten Anforderungen gestellt werden.

Maßgebend für die Art und den Umfang der Pistensicherungs-Pflicht:

- das Verhältnis zwischen Größe und Wahrscheinlichkeit der atypischen Gefahr
sowie
 - ihrer Abwendbarkeit
- einerseits durch das Gesamtverhalten eines verantwortungsbewussten Pistenbenützers und
- andererseits durch den Pistenerhalter mit den nach der Verkehrsanschauung adäquaten Mitteln.

- Bei der **Quantifizierung der Gefahr** ist
 - ➔ einerseits die Größe des zu gewärtigenden Schadens
 - ➔ andererseits die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Schadenszu berücksichtigen.

- Beim zweiten Kriterium „**Abwendung der Gefahr durch den Pistenbenützer**“ ist auf einen Pistenbenützer abzustellen, der seinem Können zufolge die Abfahrtsstrecke bei ausreichendem Verantwortungsbewusstsein gerade noch bewältigen kann.
- Dem Pistenbenützer obliegt die Verpflichtung zu einer kontrollierten Fahrweise, die
 - ➔ auf die genaue Beobachtung der Abfahrt und
 - ➔ die Einhaltung einer den Geländebedingungen angepassten GeschwindigkeitBedacht nimmt.

Der Pistenbenützer hat Hindernisse und Gefahren, die sich aus dem Wesen der Skiabfahrt ergeben, in Kauf zu nehmen und er muss sie selbst bewältigen.

Es ist grundsätzlich Sache des Skifahrers, wenn er sich auf einen gefährlichen Sport einlässt, voraussehbare und unfallsträchtige Umstände abzuschätzen. Er kann sich nicht darauf verlassen, dass ihn der Pistenerhalter gegen alle denkmöglichen Gefahren schützt.

- Bei der Beurteilung der **Atypizität der Gefahr** stehen das Wissen und der Einsatz, die von einem Pistenerhalter ganz allgemein erwartet werden können, im Mittelpunkt. Es ist auch der Umfang des erforderlichen Aufwands und die Angemessenheit der Sicherheitsvorkehrung zu berücksichtigen.
- **Abgrenzung typische - atypische Gefahrenquellen**

Bei der Abgrenzung typischer Gefahrenquellen von atypischen ist auf den Überraschungseffekt abzustellen.

Für den Überraschungseffekt maßgeblich sind verschiedene Umstände im Skigebiet, wie z.B. die jahreszeitlich bedingten unterschiedlichen Schnee-, Temperatur- und Pistenverhältnisse, die grundsätzlich der Pistenbenützer selbst zu beurteilen hat.

Schlechte Pistenverhältnisse mit zahlreichen Eisplatten oder auch aperaturen Stellen sind erkennbar und brauchen vom Pistenhalter grundsätzlich nicht gesondert als Gefahrenquellen kenntlich gemacht zu werden.

Dies ergibt sich schon aus dem **Grundsatz der Zumutbarkeit und der Verhältnismäßigkeit** sowie der weiteren Überlegung, dass Hinweistafeln oder lokale Abgrenzungen von aperen Stellen auf der Piste ihrerseits wieder neue Gefahrenquellen schaffen.

Z.B. kann eine apere Stelle deshalb zu einer atypischen Gefahrenquelle werden, wenn im gesamten übrigen Pistenbereich keinerlei andere apere Stellen existieren.

Eine vereinzelte aperc Stelle wird dann für den Pistenbenützer zu einer „heimtückischen Falle“, wenn er nach allen ihm zur Verfügung stehenden Beobachtungsmöglichkeiten auf durchgehend gute Schnee- und Pistenverhältnisse vertraut und keinen Anhaltspunkt erkennen kann, dass sich die Verhältnisse in gefährlicher Weise verändern.

Aus der Lage einer nur vereinzelt auftretenden aperen Stelle (lokal begrenzte Gefahrenquelle) ist nur für den kontrollierenden Pistenhalter die besondere Gefährlichkeit erkennbar, nicht aber für den talwärts fahrenden Pistenbenützer.

Der Pistenhalter muss eine solche Gefahrenstelle absichern und darf mit solchen Maßnahmen nicht bis zum tatsächlichen Eintritt eines Schadensereignisses zuwarten.

Es obliegt dem Pistenhalter, den Gegenbeweis anzutreten und nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

Eine Sorgfaltspflichtverletzung läge nicht vor, wenn die gefährliche Stelle auch für den Pistenhalter überraschend aufgetreten und trotz Pistenkontrolle nicht rechtzeitig feststellbar gewesen wäre.

Wie häufig solche Kontrollen durchgeführt werden müssen, hängt wiederum von den Umständen des Einzelfalls nach dem Grundsatz der Zumutbarkeit ab.

Daher kann es notwendig sein, während der geöffneten Skipisten mehrmals täglich Kontrollfahrten durchzuführen.

- **Weitere Haftungsaspekte**

- ➔ **Vertragshaftung (Beförderungsvertrag; ABGB)**

- ★ Beförderungsvorgang
 - ★ Zu- und Abgänge zur Liftanlage
 - ★ Liftparkplatz (ZVR 2000/69)

- ➔ **Gefährdungshaftung (EKHG):**

- ★ unabwendbares Ereignis (§ 9)
 - ★ beweismäßige Unklarheiten gehen zu Lasten des Betriebsunternehmers (Halters)
 - ★ Haftungshöchstbeträge (§§ 15, 16)
 - ★ Schleppliftspur (§ 9a)

→ § 9 EKHG („Unabwendbares Ereignis“)

- ★ weder Fehler in Beschaffenheit
- ★ noch Versagen der Verrichtungen
- ★ jede (= äußerste) nach den Umständen gebotene Sorgfalt beachtet
- ★ keine außergewöhnliche Betriebsgefahr
- ★ beweismäßige Unklarheiten zu Lasten des Betriebsunternehmers

→ „Höhere Gewalt“:

- ★ Plötzlichkeit
- ★ unabwendbares Elementarereignis
- ★ keine Haftungsbefreiung, wenn außergewöhnliche Betriebsgefahr für Unfall und Schaden mitkausal